



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

Bundesprogramm Energieeffizienz und CO₂- Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau

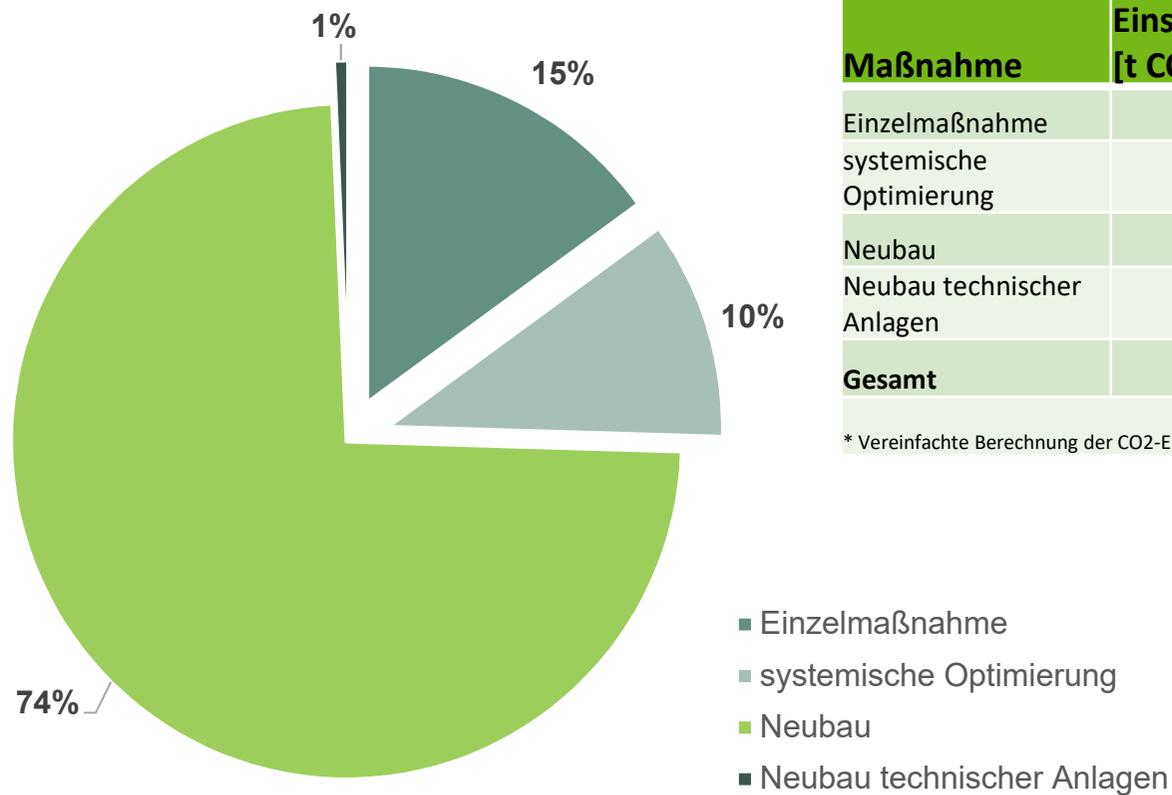
- Das neue Bundesprogramm stellt sich vor -

6. Info-Veranstaltung zum Klimaschutz
Schwerpunkt Landwirtschaft und Bioenergie

Annerose Lichtenstein
Leiterin der Gruppe 42 in der
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

1. Rückblick auf vergangene Förderperioden

CO₂ -Einsparung [t CO₂/a]



Maßnahme	Einsparung [t CO ₂ /a]*	Einsparung in %
Einzelmaßnahme	36.111	15%
systemische Optimierung	25.268	10%
Neubau	177.980	74%
Neubau technischer Anlagen	1.640	1%
Gesamt	240.998	

* Vereinfachte Berechnung der CO₂-Emissionen anhand des dt. Stromdrittmix 2016-2019

2. Bundespolitischer Kontext

Neue politische Verortung des Programms seit 2020:

- Pariser Klimaschutzabkommen: 196 Staaten vereinbaren, die menschengemachte globale Klimaerwärmung auf unter 2°C gegenüber vorindustriellen Werten zu begrenzen
- Klimaschutzplan 2030: „Bundesprogramm Energieeffizienz und CO₂-Einsparung“ ist Teil dieses Plans für den Sektor der Landwirtschaft
- Folge: Bundesprogramm Energieeffizienz erhält einen neuen förderpolitischen Schwerpunkt → Förderung der Einsparung von CO₂
- Finanzierung der Förderung aus dem **Energie-und Klima-Fonds (EKF)**

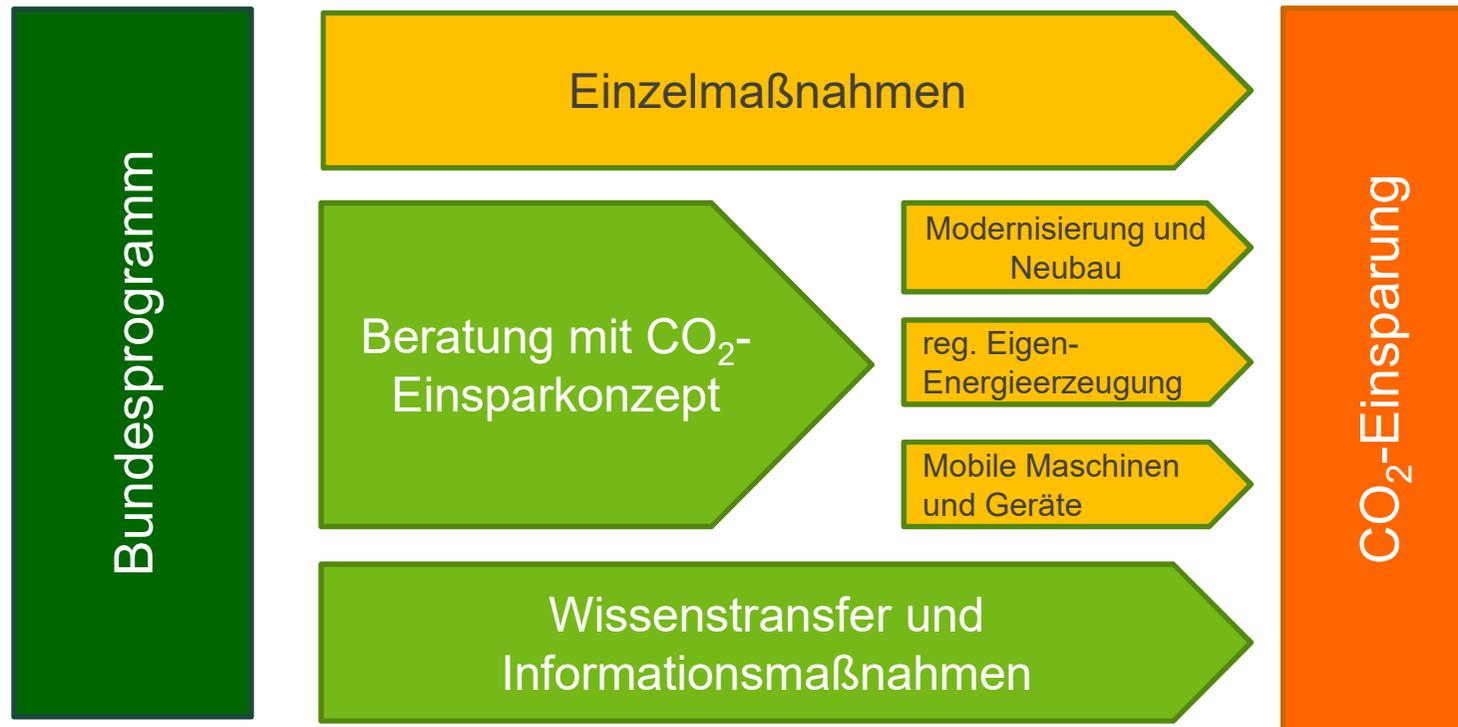
3. Die Neuausrichtung der Förderung

- Schwerpunkt des Programms liegt auf der Modernisierung der vorhandenen Betriebsinfrastruktur zu Reduktion von Treibhausgasen
- Neu ist die Betrachtung der Außenwirtschaft im CO₂-Einspar-konzept
- Neu gefördert wird die betriebliche Eigenenergieerzeugung aus regenerativen Energiequellen
- Neu gefördert wird die Elektrifizierung und der Betrieb von mobilen Geräten und Maschinen mit regenerativer Energie
- Berücksichtigt wird nun auch die Fördereffizienz
- keine Förderung von Maßnahmen, die fossile Energieträger wie Kohle oder Öl (z.B. Gewächshaus mit Anthrazitkohleheizung) nutzen
- Keine Förderung des Zubaus von Anlagen oder Neubauten (Kapazitätsausweitung), die neue CO₂-Emittenten würden

4. Die neue Richtlinie – Allgemeines –

Wer wird gefördert?	Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion mit Niederlassung in D, die KMU i.S.d. Anhangs I VO (EU) Nr. 702/2014 sind
Was wird gefördert?	Maßnahmen zur betrieblichen CO ₂ -Reduktion
Wieviel wird gefördert?	Beratungen mit bis zu 80% der förderfähigen Nettokosten und investive Maßnahmen mit bis zu 40% der förderfähigen Nettokosten
Wie wird beantragt?	Der Antrag wird mit Anlagen über das Online-Formular unter https://foerderportal.bund.de durch das antragsberechtigte Unternehmen oder einen Bevollmächtigten gestellt und anschließend unterschrieben per Post übersandt.

4. Die neue Richtlinie – Fördermaßnahmen



4. Die neue Richtlinie – Beratungen (Nr. 2.1)

Gefördert werden qualifizierte Beratungen zur Ermittlung des betriebsindividuellen CO₂-Einsparpotenzials

- mit 80% der förderfähigen Nettoberatungskosten
- max. Zuwendung 7.000,00 € bei betrieblichen Energiekosten von ≥ 10.000 €/a ($\leq 10.000,00$ € → max. Zuschuss 4.500,00 €)



vm -E+ via Getty Images

[> Merkblatt Beratung](#)

Einsparkonzepte sind Voraussetzung für folgende investive Maßnahmen:

- Modernisierung oder Neubau energieeffizienter Anlagen (Nr. 3.2)
- regenerative Eigen-Energieerzeugung und Abwärmenutzung zur betrieblichen Eigennutzung (Nr. 3.3)
- mobile Geräte und Maschinen, die regenerative Energie nutzen (Nr. 3.4)

4. Die neue Richtlinie – Einzelmaßnahmen (Nr. 3.1)

Gefördert werden einzelne oder mehrere Investitionen in folgende Maßnahmen als Austausch, Nach- oder Umrüstung:

- ✓ Elektrische Motoren und Antriebe;
 - ✓ Pumpen;
 - ✓ Ventilatoren;
 - ✓ Kompressoren;
 - ✓ Energieschirme;
 - ✓ festinstallierte Mehrfachbedeckungen bei Gewächshäusern;
 - ✓ Vorkühler in Milchkühlanlagen;
 - ✓ automatische Reifendruckregelanlagen;
-
- mit bis zu 30% der förderfähigen Netto-Investitionskosten und höchstens 500.000,00 €
 - 3.000,00 € Mindestinvestitionsausgaben



Getty Images/ 95769783

[> Merkblatt
Einzelmaßnahmen](#)

4. Die neue Richtlinie – Modernisierung und Neubau (Nr. 3.2)

Gefördert werden insbesondere:

- Prozess- und Verfahrensumstellungen auf energieeffiziente Technologien & energetische Optimierung von technischen Prozessen
- Optimierungsmaßnahmen an Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung
- Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik



Getty Images/Dafinchi/IStock

> Merkblatt Modernisierung und
Neubau von technischen Anlagen

4. Die neue Richtlinie – Modernisierung und Neubau (Nr. 3.2)

Gefördert wird die investive Umsetzung des betriebs-individuellen CO₂-Einsparkonzepts in der Innenwirtschaft mit

- bis zu 30% der förderfähigen Investitionskosten
- bis zu 40% bei Nutzung von erneuerbaren Energien
- bis zu höchstens 500.000,00 €
- maximal 700 € pro jährlich eingesparter Tonne CO₂
- einem Mindestinvestitionsvolumen von 20.000,00 €

4. Die neue Richtlinie – Regenerative Eigenenergieerzeugung und Abwärmenutzung (Nr. 3.3)

Förderfähig sind Investitionen in Anlagen zur Erzeugung, Bereitstellung und zum Bezug regenerativer Energien sowie von Abwärme für den betrieblichen Eigenbedarf, insbesondere:

- Solarkollektor- und Photovoltaikanlagen
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse und kleine Biogas-Anlagen
- Wärmepumpen, Geothermie
- Maßnahmen zur Ab- und Fernwärmenutzung
- Anlagen zur Speicherung und Wiederabgabe dieser Energien

4. Die neue Richtlinie – Regenerative Eigen-Energieerzeugung und Abwärmenutzung (Nr. 3.3)

Gefördert werden

- bis zu 40% der förderfähigen Investitionskosten
- bis zu höchstens 500.000,00 €
- maximal 800 € pro jährlich eingesparter Tonne CO₂



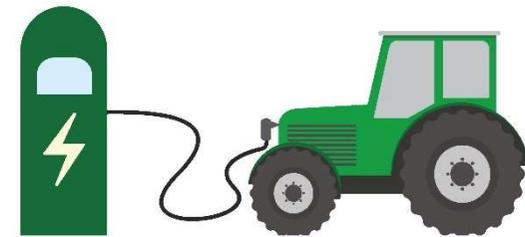
Getty Images/ kerla-E+

> Merkblatt regenerative Eigen-Energieerzeugung und Abwärmenutzung

4. Die neue Richtlinie – mobile Maschinen und Geräte (Nr. 3.4)

Förderfähig sind

- die direkte Elektrifizierung von mobilen Motoren (vor allem Traktoren und sonstige motorbetriebene mobile Geräte) als Ersatz für Verbrennungsmotoren
- die Anschaffung oder die Umrüstung von Landmaschinen zur Nutzung von Biomethan und kaltgepresstem Rapsöl aus Treibstoff
- Technologie für die Herstellung des kaltgepressten Rapsöls für den Eigenbedarf



Getty Images/1269747129

4. Die neue Richtlinie – mobile Maschinen und Geräte (Nr. 3.4)

Gefördert werden

- bis zu 40% der förderfähigen Investitionskosten
- bis zu höchstens 500.000,00 €
- bei einem Mindestinvestitionsvolumen von 16.000,00 € (bei Um- & Nachrüstung 5.000 €)
- maximal 700 € pro jährlich eingesparter Tonne CO₂



Getty Images/1206648631

> Merkblatt mobile
Maschinen und
Geräte

4. Die neue Richtlinie – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Nr. 4)

Förderfähig sind Maßnahmen zur Information (Veranstaltungen, Informationsmedien) von landwirtschaftlichen Betrieben über Möglichkeiten der betrieblichen Energie- und CO₂-Einsparung sowie über Technologien und Verfahren, die solche Einsparungen zum Ziel haben mit

- bis zu 100 % der Kosten von Wissenschafts- und Informationsmaßnahmen
- bis zu 100.000 € bei Demonstrationsvorhaben
- über bis zu drei Steuerjahre



Getty Images/skynescher –E+

5. Weiterführende Informationen – wichtige Links

Die Website:

https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm-Energieeffizienz/bundesprogramm-energieeffizienz_node.html

Der Newsletter:

https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm-Energieeffizienz/Newsletter/Newsletter_node.html

Sachverständigenregister

https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm-Energieeffizienz/Sachverstaendige/Registeer_node.html

Die BLE Unsere Themen Das BZL Das BZfE Projektförderung Dienstleistungen

Projektförderung

Förderung und Aufträge

Bundesprogramm zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in der Landwirtschaft und im Gartenbau

Um die Energieeffizienz und die CO₂-Einsparung in der Landwirtschaft und im Gartenbau zu steigern, führt die Geschäftsstelle des Bundesprogramms Energieeffizienz in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die Maßnahmen des Bundesprogramms im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) durch.



Quelle: Dafinchi/iStock/Getty Images Plus via Getty Images

Das Bundesprogramm Energieeffizienz für Landwirtschaft und Gartenbau ist seit diesem Jahr ein wichtiger Teil des Klimaschutzplans 2030 der Bundesregierung für den Sektor der Landwirtschaft. Dafür stehen aus dem Energie- und Klimafonds (EKf) insgesamt 156 Millionen Euro bis zum 31. Dezember 2023 zur Verfügung. Ziel des Klimaschutzplans 2030 ist es, den CO₂-Ausstoß der Landwirtschaft bis 2030 um 14 Millionen Tonnen CO₂ gegenüber 2014 zu senken.

Die Maßnahmenförderung setzt in zwei Bereichen an. Zum einen werden Beratungen und Wissenstransfer sowie Informationsmaßnahmen gefördert, um Informationsdefizite abzubauen und betriebsindividuelle Maßnahmen zur Steigerung des Energieeinsparpotenzials aufzuzeigen. Zum anderen werden Investitionen für langlebige Wirtschaftsgüter gefördert, die die CO₂-Emissionen des Produktionsprozesses landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse maßgeblich reduzieren.

NAVIGATION
Themen des ptble
Förderung und Aufträge
Innovationsförderung
BÖLN
Entscheidungshilfe BMEL
Entscheidungshilfe BMJV
Modellvorhaben
Ackerbaustrategie
Digitalisierung
Künstliche Intelligenz
Bundesprogramm Energieeffizienz
Aktuelle Fördermöglichkeiten
Abgelaufene Fördermaßnahmen
Leuchtturmprojekte
Sachverständigenregister
Newsletter

6. Ihre Fragen und Ansprechpartner

Fachfragen beantwortet das
Referat 424 - Bundesprogramm Energieeffizienz
T. 0228-6845-3199
nape@ble.de

Grundsätzliche Fragen beantworten

Jens.Stalter (Leiter des Referats)
Jens.Stalter@ble.de

Annerose Lichtenstein
Annerose.Lichtenstein@ble.de

